

## **Der BGH ändert seine bisherige Rechtsprechung zum Pflichtteilergänzungsanspruch- Pflichtteilsberechtigung zum Zeitpunkt der Schenkung nicht notwendig**

Der Bundesgerichtshof (BGH) in Karlsruhe hatte sich in seinem Urteil vom 23.05.2012 (Az. I ZR 250/11) mit der Frage zu beschäftigen, ob der Pflichtteilergänzungsanspruch von Abkömmlingen voraussetzt, dass diese nicht nur im Zeitpunkt des Erbfalls, sondern schon im Zeitpunkt der Schenkung pflichtteilsberechtigt waren.

Zugrunde lag der Fall zweier Enkel, welche gegenüber ihrer Großmutter, im Wege der Stufenklage Pflichtteils- und Pflichtteilergänzungsansprüche nach ihrem 2006 verstorbenen Großvater geltend machten. Sie begehrten Auskunft über den Bestand des Nachlasses des Erblassers durch Vorlage eines notariell aufgenommenen Nachlassverzeichnisses, Abgabe der eidesstattlichen Versicherung und Zahlung. Die Großeltern hatten vier Kinder, unter anderem die 1984 verstorbene Mutter der Kläger. Im Jahr 2002 errichteten die Beklagte und der Erblasser ein gemeinschaftliches privatschriftliches Testament, in dem sie sich unter anderem gegenseitig als Erben einsetzten. Bereits vor der Geburt der Kläger hatte der Erblasser zugunsten der Beklagten Schenkungen vorgenommen. Die Parteien stritten nunmehr insbesondere darüber, ob den Klägern auch ein Pflichtteilergänzungsanspruch nach § 2325 Abs. 1 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) zusteht, wenn sie zwar zum Zeitpunkt des Todes des Erblassers, nicht aber zum Zeitpunkt der jeweiligen Schenkungen pflichtteilsberechtigt waren.

Der BGH gab der Klage unter Änderung seiner früheren Rechtsprechung statt.

Nach Auffassung des BGH setzt der Pflichtteilergänzungsanspruch nach § 2325 Abs. 1 BGB nicht voraus, dass die Pflichtteilsberechtigung bereits zum Zeitpunkt der Schenkung bestand. Seine dem entgegenstehende frühere Rechtsprechung, die eine Pflichtteilsberechtigung sowohl zum Zeitpunkt des Erbfalls als auch der Schenkung forderte (BGH, Urt. v. 21.06.1972 – IV ZR 69/71 und BGH, Urt. v. 25.06.1997 – IV ZR 233/06), sog. Theorie der Doppelberechtigung, hat der BGH insoweit aufgegeben. Hierbei hat er neben dem Wortlaut und der Entstehungsgeschichte der Vorschrift auf den Sinn und Zweck des Pflichtteilsrechts abgestellt, eine Mindestteilhabe naher Angehöriger am Vermögen des Erblassers sicherzustellen.

Hierfür sei es unerheblich, ob der im Erbfall Pflichtteilsberechtigte schon zum Zeitpunkt der Schenkung pflichtteilsberechtigt war oder nicht. Die bisherige Auffassung des BGH führte demgegenüber zu einer mit dem Gleichheitsgrundsatz des Art. 3 Abs. 1 des Grundgesetzes nicht zu vereinbarenden Ungleichbehandlung von Abkömmlingen des Erblassers und machte das Bestehen des Pflichtteilsergänzungsanspruchs von dem zufälligen Umstand abhängig, ob die Abkömmlinge vor oder erst nach der Schenkung geboren waren.

Daher sei es unerheblich, ob die Pflichtteilsberechtigung schon zum Zeitpunkt der Schenkung vorgelegen hat oder nicht.

Rechtsanwalt Gregor Eibeck, Mittweida